



## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Niederwinkling erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren.
- (2) Zusätzlich wird Essensgeld für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhoben.

### **§ 2 Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für das Essensgeld erstmals mit der Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten der Einrichtung, bei Abwesenheit des Kindes, bei Unterschreiten der Buchungszeit sowie bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung voll zu bezahlen. Die Gebührenpflicht entfällt für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Kind infolge Krankheit die Einrichtung nicht besuchen kann.
- (4) Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiter zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, wenn und soweit diese nicht von der Einrichtung zu vertreten sind. Soweit Dritte (z.B. Staat) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen an den Träger gezahlt werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Elternbeitragsschuldner.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

#### § 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch in der Kindertageseinrichtung:

##### a) Kinder unter 3 Jahren

Bei einer durchschnittlichen täglichen Besuchszeit	Mtl.
3-4 Stunden	120 Euro
4-5 Stunden	132 Euro
5-6 Stunden	146 Euro
6-7 Stunden	161 Euro
7-8 Stunden	178 Euro
8-9 Stunden	196 Euro
9-10 Stunden	212 Euro

##### b) Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung

Bei einer durchschnittlichen täglichen Besuchszeit	Mtl.
4-5 Stunden	100 Euro
5-6 Stunden	110 Euro
6-7 Stunden	121 Euro
7-8 Stunden	134 Euro
8-9 Stunden	148 Euro
9-10 Stunden	163 Euro

(2) Für die Teilnahme der Kinder an der Mittagsverpflegung ist je Mittagessen ein Essensgeld in Höhe von:

a) in der Kinderkrippe      3,00 Euro

b) im Kindergarten      3,50 Euro

zu entrichten. Die Abrechnung des Essensgeldes erfolgt mit der Gebührenabrechnung des darauffolgenden Monats.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich oder regelmäßig überzogen, muss die jeweils nächst höhere Buchungszeit für den ganzen Monat gebucht und die jeweilige höhere Gebühr entrichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden.

#### § 6 Ermäßigung

(1) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung können die §§ 82 ff. des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) herangezogen werden. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers sind die Elternbeiträge weiter von den Gebührenschuldern (§ 3) zu entrichten.

(2) Der Zuschuss nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG wird zur Entlastung der Familien auf den Gebührensatz nach § 5 dieser Satzung angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

#### § 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist grundsätzlich durch Bankeinzug (unter Vorlage eines Sepa-Mandates) zu bewirken.

#### § 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6) oder insbesondere ein Wohnortwechsel stattgefunden hat.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.06.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.10.2012 außer Kraft.

Niederwinkling, den 28.04.2021  
Gemeinde Niederwinkling

  
Ludwig Waas  
1. Bürgermeister



Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) wird hiermit ausgefertigt.

Schwarzach, 28.04.2021  
Gemeinde Niederwinkling

  
Ludwig Waas  
1. Bürgermeister

